

nahmen bis zu 400 Mark zulässig. Auch „sperrige Pakete“ können als Postpakete angenommen werden. Jedem Lande steht jedoch frei, das zulässige Gewicht der Postpakete auf 3 kg zu beschränken, oder mit der Beförderung von Werth- oder Nachnahmepaketen bz. von sperrigen Paketen sich nicht zu befassen. Im nachstehenden Tariff befinden sich hierüber bei den einzelnen Ländern entsprechende Bemerkungen.

Im Verkehr mit denjenigen Ländern, welche sperrige Pakete nicht zulassen, dürfen die Postpakete in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten. Postpakete nach Canada, Niederländ.-Indien und Salvador dürfen außerdem 20 Cubikdecimeter und solche nach Mexiko den Umfang von 120 Centimeter nicht überschreiten.

Jede Sendung muß der Dauer der Beförderung und dem Inhalte angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Außerdem muß jede Sendung mittels Siegelabdruck, Plombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschaftes verschlossen sein. Bei Postpaketen ohne Werthangabe können zum Verschluss auch Siegelmarken verwendet werden.

Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Im Falle der Werthangabe muß dieselbe sowohl in der Aufschrift des Pakets als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Zahlen angebracht sein. Ausschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Auf den Paketadressen zu Werthpaketen muß ein Abdruck des Siegels sich befinden, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen worden ist.

Der Nachnahmebetrag ist auf dem Paket und auf der Begleitadresse in der Reichswährung anzugeben.

Jede Sendung muß von einer Paketadresse begleitet sein, zu welcher das für Pakete nach dem Auslande vorgeschriebene, aus blauem Cartonpapier hergestellte Formular zu benutzen ist.

Mehr als 3 Pakete dürfen zu einer Begleitadresse nicht gehören, auch ist es nicht zulässig, Postpakete mit Paketen, welche nicht zur Gattung der Postpakete gehören, sowie Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe auf Grund einer Begleitadresse zu versenden. Auch muß jedes Nachnahmepaket von einer besonderen Paketadresse begleitet sein.

Der Abschnitt der Paketadressen darf vom Absender nur zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung benutzt werden. Nach Bulgarien, Dänemark, Dän. Antillen, Egypten, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn und allen Postanstalten in der Türkei, Rumänien, Schweiz darf der Abschnitt auch auf die Sendung bezügliche Mittheilungen enthalten. Im Uebrigen sind Mittheilungen irgend welcher Art nicht zulässig.

Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, sind von der Versendung ausgeschlossen. Es ist ferner verboten, Postpaketen Briefe oder den Charakter der Correspondenz tragende Mittheilungen beizupacken oder in Postpaketen ohne Werthangabe gemünztes Geld, Gold-

oder Silberwaaren und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu versenden, welche eine Werthangabe zulassen.

Die Postpakete müssen, ausgenommen nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, frankirt werden.

Bei Paketen nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederland, Oesterreich, Schweden, Schweiz kann der Absender die Zollgebühren tragen. In solchem Falle muß auf Begleitadresse und Paket vermerkt werden: „à remettre franc de droits“ bezw. „gebührenfrei zuzustellen.“

Der Absender eines Postpakets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein erhalten; das bezügliche Verlangen muß bei Einlieferung des Pakets ausgesprochen werden.

Die wichtigsten Länder, nach denen Postpakete zugelassen sind, sowie die für die gebräuchlichsten Leitwege zur Erhebung kommenden Gebührensätze sind auf S. 38 angeführt.

b. Wegen der Versendung der nicht zur Classe der Postpakete gehörigen Paketsendungen nach dem Auslande ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Portosätze

für Pakete ohne und mit Werthangabe nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn.

Für Pakete mit Werthangabe werden außer dem Paketporto an Versicherungsgebühren 5 Pfg. für je 300 Mk., mindestens aber 10 Pfg. erhoben. Die Sendungen sind thunlichst zu frankiren.

A. Das Paketporto beträgt für Pakete:

1. bis zum Gewicht von 5 kg:
 - a) bis 10 geogr. Meilen 25 Pfg.,
 - b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pfg.;
 2. beim Gewicht über 5 kg:
 - a) für die ersten 5 kg die Sätze unter 1,
 - b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramm auf Entfernungen innerhalb
- | | | |
|-------------|------------------------|--------|
| der 1. Zone | (bis 10 geogr. Meilen) | 5 Pfg. |
| " 2. " | (10 " 20 " " ") | 10 " |
| " 3. " | (20 " 50 " " ") | 20 " |
| " 4. " | (50 " 100 " " ") | 30 " |
| " 5. " | (100 " 150 " " ") | 40 " |
| " 6. " | (über 150 " " ") | 50 " |

Für unfrankirte Pakete bis 5 kg einschl. wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Portopflichtige Dienstsachen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber Portozuschlag und Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgend einer Ausdehnung 1½ Meter überschreiten; ferner diejenigen Pakete, welche in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen ½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen; oder, welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum, bezw. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln, oder Cartons in Holzgestell,